

# Hausordnung



Die Hausordnung wird gemäß der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB) Bestandteil des Behandlungsvertrages.

## GELTUNGSBEREICH

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das St. Georg Klinikum Eisenach. Für Besucher und sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

## ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

1. Der Aufenthalt in der Klinik erfordert im Interesse aller Patienten besondere gegenseitige Rücksichtnahme und besonderes Verständnis.
2. Im Interesse aller ist im gesamten Klinikbereich unnötiger Lärm zu vermeiden. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist Ruhezeit. Während dieser Zeit wird um erhöhte Rücksichtnahme gebeten.
3. Auf einen sorgsamen Umgang mit der Krankeneinrichtung ist stets zu achten. Für schuldhaft verursachte Beschädigung von Krankeneigentum kann Schadenersatz verlangt werden. Verunreinigungen der Räume, Wege, Gartenanlagen und des sonstigen Krankengeländes sind zu vermeiden. Für Abfälle sind die vorbestimmten Behälter zu nutzen.
4. Den Anweisungen der Ärzte, des Pflegepersonals und der Klinikverwaltung sind Folge zu leisten.
5. Alkohol und sonstige Drogen können den Behandlungserfolg gefährden. Der Genuss alkoholischer Getränke kann durch den behandelnden Arzt untersagt werden. Der Konsum von Drogen ist in der Klinik und auf dem Klinikgelände generell verboten.
6. In den Räumen der Klinik besteht ein generelles Rauchverbot. Dies schließt E-Zigaretten mit ein. Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Klinik ist grundsätzlich untersagt. Auf dem Klinikgelände darf nur an den hierfür ausgewiesenen Raucherbereichen (Raucherinseln) geraucht werden.
7. Aufgrund erhöhter Brandgefahr sind Feuer, offenes Licht (z.B. Anzünden von Kerzen) und Feuerwerkskörper sowie der Betrieb von privaten Heiz- und Kochgeräten innerhalb der Klinik untersagt.
8. Im Brand- und Katastrophenfall haben alle Anwesenden den Anweisungen der Einsatzleitung und des Pflegepersonals Folge zu leisten.

9. Auf dem Klinikgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur in den gekennzeichneten Stellflächen gestattet. Widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen (insbesondere in Rettungsdienst- oder Feuerwehrezufahrten) abgestellte Fahrzeuge werden zur Gewährleistung eines sicheren Krankenhausbetriebes und zur Sicherstellung der internen Prozesse kostenpflichtig abgeschleppt.
10. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der betroffenen Patienten und der Klinikleitung. Grundsätzlich sind die Persönlichkeitsrechte zu wahren.



## FOTO-, VIDEO- UND TONAUFNAHME-VERBOT

Ein Krankenhaus ist ein besonders sensibler Ort. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte von PatientInnen, BesucherInnen und MitarbeiterInnen sowie der Rechte des Krankenhauses sind daher jegliche Foto-, Video- und/oder Tonaufnahmen sowie deren Verwendung in sozialen Medien ohne Einwilligung der Betroffenen auf dem gesamten Betriebsgelände des Krankenhauses verboten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

11. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten, Zeitschriften, Handzetteln und Fremdwerbemitteln jeglicher Art sowie parteipolitische Betätigung sind im gesamten Klinikbereich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Klinikleitung.
12. Das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Therapie- und Blindenführhunde unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen und in gesondert ausgewiesenen Bereichen (z.B. Palliativstation).
13. Der Aufenthalt in Räumen des Betriebs- und Wirtschaftsbereiches, in Kellergängen sowie in den Räumen des Klinikpersonals ist Patienten und Besuchern nicht gestattet.

## BESONDERE REGELUNGEN FÜR PATIENTEN

1. Während der Arztvisite sowie der Essens-, Behandlungs- und Pflegezeiten sollen sich die Patienten in Ihren Zimmern aufhalten.

2. Bei der Benutzung von Mediengeräten ist darauf zu achten, dass die Ruhe der anderen Patienten nicht gestört wird.
3. Der Anschluss und Betrieb privater Geräte (z.B. Heizgeräte, Wasserkocher, Klimageräte etc.) sind im Klinikum nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z.B. Föhn, Rasierapparat, Zahnbürsten).
4. Vor Verlassen der Station melden sich Patienten beim zuständigen Pflegepersonal ab. Beim Aufenthalt außerhalb des Patientenzimmers ist auf angemessene Kleidung zu achten.
5. Patienten, die das Klinikgelände vorübergehend verlassen wollen, bedürfen der Erlaubnis des behandelnden Arztes und müssen sich beim zuständigen Pflegepersonal abmelden. Beim Aufenthalt außerhalb der Klinik begibt sich der Patient automatisch aus dem Haftungsbereich der Klinik.
6. Patienten mit infektiösen Erkrankungen dürfen das Patientenzimmer nur mit Genehmigung des Arztes bzw. des Pflegepersonals und unter Beachtung der angeordneten Maßnahmen verlassen.
7. Die Verpflegung der Patienten sowie der Begleitpersonen richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung. Verderbliche Lebensmittel sind innerhalb von 24 Stunden aufzubrauchen oder zu entsorgen. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht im Zimmer aufbewahrt werden.
8. Patienten sollten während ihres Klinikaufenthaltes nur die von den Klinikärzten verordneten oder akzeptierten Heil- und Arzneimittel verwenden. Selbstmedikation gefährdet den Behandlungserfolg. Die Einnahme von eigenen Heil- und Arzneimitteln sollte mit den behandelnden Ärzten abgestimmt werden.
9. Bei der Entlassung sind sämtliche empfangene Ausstattungsgegenstände, ausgeliehene Bücher und anderes Eigentum der Klinik an den Verleiher zurückzugeben.

## BESONDERE REGELUNGEN FÜR BESUCHER

1. Es ist nicht erwünscht, dass Personen, die selbst oder im häuslichen Umfeld unmittelbar von Infektionen, z.B. Durchfall, Erkältung betroffen sind, Kranke besuchen.
2. Die Besucher werden gebeten das Patientenzimmer zu verlassen, wenn pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten anstehen. Pflegekräfte können in Ausnahmefällen die Besuchsmöglichkeiten sowie die Anzahl der Besucher pro Patient begrenzen.
3. Die Besucher werden gebeten, den Anweisungen des Pflegepersonals und der Ärzte Folge zu leisten.

4. In den Infektionsbereichen und -zimmern sind Besuche nur nach vorheriger Anmeldung und nur mit ärztlicher Erlaubnis möglich. Besucher müssen die dafür vorgesehene Schutzkleidung anlegen und bis zum Verlassen tragen, wenn dies vom Arzt festgelegt wurde oder aus pflegerischer Sicht notwendig ist.

## WERT- & FUNDSACHEN / DIEBSTAHL

1. Die Klinik übernimmt für den Verlust der eingebrachten Wertsachen keine Haftung. Es wird empfohlen nur die notwendigsten Dinge für den Klinikaufenthalt mit zu bringen.
2. Fundstücke sind an der Information abzugeben. Vermisste Wertsachen können dort ebenso nachgefragt werden.
3. Die Klinik behält die Fundstücke für einen Monat, danach werden diese je nach Angemessenheit an das städtische Fundbüro übergeben oder verwertet bzw. entsorgt.
4. Diebstähle sind umgehend dem Pflegepersonal zu melden und polizeilich anzuzeigen.

## AHNDUNG BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE HAUSORDNUNG

1. Patienten, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, die Sicherheit des Versorgungsauftrages oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Klinik stören, können aus der stationären Behandlung ausgeschlossen werden.
2. Bei renitenten und/oder gewalttätigen Personen behält sich die Klinik in Notsituationen vor, die Polizei zu verständigen.
3. Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus dem Klinikum und des Klinikgeländes verwiesen werden.
4. Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
5. Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des Hausrechtes sind Aufgaben der Klinikleitung. Das Hausrecht üben außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die leitende Pflegekraft aus.